

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>
Lemgo, 1684

Caput IX. Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

15 Insonderheit muß auch sorgfältig Acht dar= auffaegeben werden / was etwa für bejahrte und als te Leute ohne Unterscheid der Versonen in der Ge= meine sich finden / denen es am Erkantniß der Grunds stücke Christlicher Lehr noch manglet/und hat ein jeder Prediger alle gute Mittel besonders privatæ ac domeflicæ institutionis hochsten Fleisses anzuwenden/daß sol= chen (auch wan sie bereits jum Abendmahl des HErm zugelassen sennd) geholffen/und sie zu nothiger Erkant= niß gebracht werden mogen; Zumahlen sie ohne diesel= be feine würdige Gafte an der Taffel des HEren senn können / welches ihnen zu ihrer Warnung und Auffmunterung mit guter Vorsichtigkeit auffs freundlich ste und beweglichste zu Gemuth zu führen / damit an statt der Erbauung die Leute nicht überdrüffig undwis drig werden.

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

T.

Leichwie allein den beruffenen Dienern des Evangelions Christzustehet in der Gemeine zu predigen/also auch keine andere/dann die zum Predigampt ordentlich beruffen und bestätiget sennd/sich unterstehen sollen ben welcherlen Vorfall es senn mag/die H. Tauff zu bedienen.

- chlecht und einfältig ohne alles äusserliche Gepräng verrichtet / und daben neben drenmahliger Besprengung des Täuslings mit Wasser im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreneinheit das gewöhnliche formular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten / gebrauchet werden; wiewolden Predigern fren gelassen wird/wo es etwa die Zeit erfordert / damit die Gemeine insonderheit ben winterlicher harter Kälte nicht allzulang auffgehalten werde/das formular in etwas abzulürzen / oder auch sonst nach vorkommender Beschaffenheit der Elteren des Kinds in einem oder andern zu ändern / doch daß allewege die essentialia behalten werden.
- 3. Dieweil die heilige Tauff ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Gemeine Christi/welche sein Leib ist/soldieselbe in öffent-licher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Predigt ordinarie bedienet/und die ganke Gemeine zuvor erinnert werden/so lang zu verharren/bis die Tauf verrichtet/damit also dieselbe Zeuge sen/ und nicht allein einmuthiglich umb die innerliche Tauff des Bluts und Geists Christi bitten/sondern auch ein jeder seiner Tauff und also des Gnadenbunds Gottes und seiner Bundspflicht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Lez E isi bens: Von Bedienung der Z. Tauff.

38

Vensgefahr des Kinds/worüber/ wann es nöthig/ die Bade-Mutter und Elteren zu vernehmen / und die Wahrheit respective ben ihrem gethanen End und Getwissen außsage sollen/nicht zuliesse/dasselbe zu gewöhn-lichen Predigstunden in die Kirche zu bringen/mag die Tauff auch ausser offentlichen Versammlung zu Hauß in Gegenwart der Eltern/Gevattern und Nachbahren/auch/da sie zur Hand seyn können / eines oder zweier Eltesten oder anderer Christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; Hicken Aber soll wol zugesehen werden/daß man dergleichen Ursach als angeregt nicht sürwende/da sie nicht ist/und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich allzuhoch wolle düncken seiner Kinder tauffen zu lassen wo gemeiner Leute Kinder getausst werden.

Sinds der Prediger umb die Tauff im Hause gebührlich ersuchet wird/ soller dessen sich nicht weigern/ sondern unwerweilet dahin begeben/ und das Kind/ wann
schon wegen Ubereilung keine Gevatteren/sondern nur
die Elteren und etwa noch ein ander Christlicher Zeuge
zugegen/tauffen. Daben er dann auch nach befindendem Zustand des Kinds das gewöhnliche formular mag
abkürken/die Elteren aber und andere Gegenwärtige/
so viel die Zeit erleiden kan/unterrichten/daß des Kinds
Seligkeit mit nichten an der äusserlichen Besprengung

des Wassers / sondern an der Krafft des Bluts und

Geifts Chrifti sen gelegen.

6. Im fall aber die Umbstände und Besindung des Kinds bezeugen/daß keine gefährliche Kranckheit da sen/sondern daß die Elteren solches umb anderer unzerheblicher Ursachen willen/welcherlen die senn mögen/nur vorgewand haben/sol das Kind zwarn getausst/solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine/opder auch Consistorio angezeiget/ und nach Besindung der Sachean den Eltern bestraffet/auch die Bademutzter/wo sie unrichtiges Zeugniß gegeben/dasür angese

ben werden.

7. Demnach auch die Tauff / als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbunds GOttes in Christo/keinen anderen Kinderen/dann der Bundsgenossen/das ist/solcher die bußfertige gläubige Glieder der Gemeine sind / zum wenigsten dasür gehalten werden/zukömmt/sollen zwaren die Kinder solcher Elteren/die entweder excommuniciret oder doch eines of senbahrlich bekanten ärgerlichen Wandels seynd/nicht ungetausst gelassen werden; Es hat aber ben solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen/daß ben der Tauf solcher Kinder woldbekante gottssürchtige Gevatteren sich darstellen/die an statt der Elteren angeloben / so viel an ihnen ist/zu besorgen/daß sie in wahrer Erkäntniß GOTtes und Furcht

Furcht des HErm auferzogen werden mögen; welches dann auch ben der Tauff von dem Prediger der Gemeis

ne angezeiget werden fol.

8. Fast imgleichen soles gehalten werden mit den Rindern/die in Hureren/Ehebruch/Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezielet sennd/welchen ob woldie Tauff nicht geweigert doch hieben wol in Acht genommen werden sol / daß nicht allein gottssürchtige Gevatteren zu erbeten und darzustellen/die sür die Christliche Erziehung geloben/sondern auch ben der Tauff in öffentlicher Versammlung der Gemeine das gegebene Aergerniß vom Prediger geahndet/auch an des Kinds Vatter und Mutter die Presbyterial-Censur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenem Aergerniß die Kirchen-Disciplin und Buß-Zucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt/daß unzüchtige Müttere ihren in Uppigkeit gezielten Kinderen keinen gewissen Vater benennen können/oder auch derselbe / den sie benesien/sich dazu nicht werstehen wil/damit gleichwold das arme Kind nicht möge ungetausset liegen bleiben/sollen in den Städten Bürgermeister und Rath / auss dem Lande aber die Beampte und Wögte ex officio un mit Zuziehung der Prediger Gevatteren ersehen und bitten lassen / die sich des Kinds obangeregter massen anzunehmen geloben; Welcher gestalt es auch mit Jun-

delkindern gehalten / auch diesen und anderen armer Leute Kindern/wegen nicht bezahleten accedentis, von den Predigern die Tauff nicht vorenthalten werden/ sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweißlich ist/daß Eheverlobte Personen/ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchen Gebrauch eingesegnet worden/sich fleischlich vermischet haben/ und also das Kind zu früh gebohren/ sol auch diese Alergerniß geahndet/ und die Eltern deshalb fürs Preshyterium civiret/ oder vom

Prediger privatim vermahnet werden.

mollen tauffen lassen/solder Vater selbst in Person/so er anheimisch und gesund/ im fall aber verreiset oder tranck ist/durch einen seiner Freunde oder Nachbaren/der ein bekanter frommer ehrlicher Mann und Glied der Gemeine seyn sol/den Prediger/ehe und bevor die Gevatteren erbeten / sind die Tauffgebührend gesinnen/ und ihm zugleich die Gevattern / die er zu bitten vorhabens ist/bekannt und nahmhasst machen/damit nicht allein derselben Namen nicht weniger dann des Kinds und dessen Elteren ins Tausst Wuch/welches ben jeder Kirchen seyn sol/verzeichnet/sondern auch wo etzwa an den Eltern des Kinds oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden / mit denselben ins besonder

die Nothdurfft geredet / sie unterrichtet und vermah= net/auch dem Batter zu Gemith geführet werden ton ne/was er von der Beil. Tauffhalten und wie hoch die Seligkeit seines Kinds achten / und sich umb dieselbe Weswegen auch der Vatter ohne bekummern solle. Unsehen der Person/ wo er keine besondere wichtige Behinderung hat/neben den Gevattern der Tauff fei= nes Kindsbenzuwohnen/gehalten senn sol: dann ja ein Christ sich dessen/ daß in seiner Gegenwart seinem Kind der Gnadenbund Gottes versiegelt werde nicht zu schämen/vielmehr für die Erlösung durch das Blut Jesu Christi Gott dem HEren zu dancken/ auch den felben mit der Gemeine für das Rind/daß es Christlich und Gottselig möge aufferzogen werden / anzuruffen hat; allermassen solches in wolbestelleten Christlich= Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger ben solcher Gelegenheit so viel als sie können/die Eltern fleissig unterweisen
und erinnern/wie sie ihre Herken in wahrer Bußfertigkeit bereiten mussen/die H. Tauss sür ihre Kinder zu
begehren und zu empfahen/ nemlich daß nebenst herklicher Danckbahrkeit zu Gott umb den bescherten Shesegen sie gank demuthig ihnen selbst zu Gemuth sühren/wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren/und dahero von Natur Kinder des Zorns sennd/
deswegen die Barmherkigkeit Gottes in Christo ein-

brünstig anruffen sollen ümb seine Gnade/ daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund auffnehmen/ von ihren Sünden waschen und durch seinen Beist nach seinem Bild erneuren wolle/damit sie Gottes Kinder und Erben/ und also dem HErm ein heiliger Saamen senn mögen zu seinem Preiß.

13. Derhalben auch die Elteren ihre Kinder aller fördersamst zur H. Tauss bringen und hierzu die erste Gelegenheit die sie in der Wersammlung der Gemeine haben können so viel müglich wahrnehmen sollen steines weges aber auß Unachtsamkeit oder üm des Tauss Mahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen das Kind länger dann acht Tage unges

tauft liegen lassen.

14. Das Ampt der Gewatteren oder Tauf Zeugen/ die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hiezu gebeten werden/ist nicht nur der Tauf des Kinds benzuwohnen und davon auf Erforderung Zeugniß zu geben/sondern sürnemlich sür dem Angesicht Sottes/seiner Engeln und der Gemeine anzuloben/ daß sie neben den Eltern/ auch insonderheit/ wo dieselbe zeitlich abgehen würden/ an ihrer state sich des Kinds treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen/damit es zu allem Guten befordert/un als ein Bundsgenoß Gottes in seiner Erkäntniß und Furcht wol unterwiesen und erzogen werde.

F ij

15. Des:

15. Deswegen sollen solche Personen zu Gevattern gebeten werden/von welchen Alters halben noch menschliche Hoffnung ist oder senn kan so lang zu leben/ daß sie die Gelübde/ mit welchen sie ben der Tauff zu guter Christlicher Aufferziehung des Kinds sich verpflichten/werden in Acht nehmen können.

16. Essollen aber nicht mehr dann zweene oder höchst dren Gevattern zu einem Kind gebeten werden/ un wer darüber thut/ unaußbleiblich in gewisse Straf

ben denen Gougerichten verfallen senn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Manns- und zu einem Töchterlein nur Weibs-Personen/sondern mögen zu einem so wol als andern benderlen Manns- und Weibs-Personen erbeten werden.

18. Die Gevattern sollen wolbekannte Gottsfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemein und im Römischen Reich zugelassener Religion/ auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths

senn.

19. Derwegen zu Gevattern nicht sollen zugelaffen werden/die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten/ die eines offenbahren laster hafften Lebens und bosen Gerüchts sennd/ auch nicht die durch Kirchen-Disciplin vom H. Abendmahl abgehalten werden/noch die sonst nach gemeinen Rechten/so wol anderer Ursache als ihrer Minderjährigkeit halben

ben keine Zeugen senn können/und also nicht solche junzge Leute/die zum H. Albendmahl noch nicht sennd geswesen/oder/wo sie schon irgends daben zugelassen wären/doch vom Prediger besunden werden/daß sie die Grundstück des Christlichen Glaubens und Handlung der H. Tauf noch nicht verstehen/und dahero was das Ampt Christlicher Gevattern auff sich hat/nicht erwesgen können.

20. Die Prediger müssen das Volck von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wol unterweisen/damit nicht/ (wie die Erfahrung mehr dann allzwiellehret/ daß es von vielen geschicht) die Gevatteren nur umb Freundschafft/ auch insonderheit umb Geschenck und Gabe Willen erbeten/ und hiedurch mit der H. Tauff eine gant schändliche Simonie und Gewinn:

sucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städzten und auff dem Land dißfalls ein fleistiges Aussmerzcken zu haben schuldig ist / daß (Einhalts der Policens Ordnung tit. 8.) ben den Kindtauffen keine Gästerenen gehalten / noch die Gevattern Mahle übermässig in Uppigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschensche angestellet werden; sintemahl nicht allein umb des sen wille die Tauf leicht außgestellet/sondern auch durch allerlen unchristliches Inwesen/so hieben vorgehet/das H. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das gange Land gereißet wird. Fig 22.

22. Wann Kinder am Tage des HErnzutaufsfen senn/soldasselbe ben der Nachmittags. Predigt/wo dieselbe gehalten wird/ und zwarn vorher gleich nach dem ersten Gesang umb der Catechisation willen/gesschehen; Und da man ein Gevattermahl wil halten/mußdasselbe/damit der Tag des HErn desto weniger entheiliget und durch Zurüstung zum Tauff. Mahl die Gottesdienste nicht versäumet werden/nicht an selbigem/sondern einem anderen Tage angestellet werden.

23. Die Gaste/ so zum Tauffmahl erbeten werden und erscheinen wollen/ sollen nicht weniger dann die Gevatteren auch in der Kirche/ wann das Kind getauft wird/ sich einfinden und für dasselbe das gemeine

Gebet helffen verrichten.

Aindere derjenigen Eltern / die einer solchen widrigen Rindere derjenigen Eltern / die einer solchen widrigen Religion sind/ in welchen der Grund der Seligkeit verslengnet wird/ sollen nicht getauft werden/ es sen dann/ daß sie zuvor von dem Prediger / ben welchem sie sich zuerst anmelden/ in der Christlichen Religion gnugsam unterrichtet/ auch dem Superintendenti Classis angezeiz get/ von demselben examiniret/ und wo er es nöthig sinz det/ imgleichen an das Consistorium verwiesen/un auch daselbst in der Christlichen Lehre wol gegründet zu senn/ befunden werden: Welchem also vorgegangen/ sie öffentlich für der Gemeine ihres Orts ihre vorige

Frethumen widerruffen/und ihres Glaubens Bekant niß abstatten sollen/mit Verpflichtung und angeloben durch die Gnade Gottes ben der angenomenen Wahr: heit Lebenslang beständig zu beharren und dem Evanz

gelio Christi würdiglich zu wandlen.

25. Gleichwie auch hiemit billig verbotten wird alles Gezech und Gesöffe/so von den Weibern/die der Gebährerinn in ihrer Noth benwohnen (wozu nicht mehr denn etwa sechs geruffen werden sollen) wann GOtt gnådig geholffen hat vielmahls getrieben wird/ wodurch nicht allein den Eltern unnöthige Unkosten verursachet/sondern auch GOtt verunehret wird/an statt umb seine Hulffihm gedancket / und seine fernere Gnad und Segen über das Kind und deffen Eltern erbeten werden solte; Also sol solches auch nicht weniger gemennet senn auf das Brandwein = Bier und Wein= Gesöff/ so wol der Gevatteren ehe sie nach der Kirche zur Tauff des Kinds gehen/als der Weibs-Versonen/ welche das Kind dahin geleiten / auf daß sie nicht halb oder gar truncken/ sondern in aller Nüchternheit als Christen zu der Christlichen Versammlung kommen/ und geschickt senn mögen mit andächtigem Gebet die Barmhertigkeit Gottes über die Tauff des Kinds anzuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademittere/ welche bann auch das Kind zur Taufftragen/sollen fromme/ gottsfürchtige/ehrbahre Frauen eines guten unbesprochenen Leumuths und sonst zu solchem Umpt geschickte Personen senn/derwegen wo nach jedes Orts Ersorderung eineoder zwo deren nothig/mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zuzlehung des Pastoris nach Besindung gnugsamer Geschicklichkeit erwehlet/und sollen sie zu treuer Wahrnehmung ihres Diensts gewöhnlich be

eidiget werden.

27. ABo eine Kindbetterinn nach erlangten gnugsamen Leibes Kräftenund Umbgang solcher Zeit als Christliche Chrbarbeit und Schamhaftigkeit mitbringet/ihren Kirchgang halt/fol sie mit den Weibern/ die sie begleiten/nicht unter wehrender Predigt/sondern voroder mit dero Anfang in die Kirche kommen/ und ohne alle abergläubische Ceremonien auch ohne Niederknienvor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes fürerwiesene Hülffe dancken und umb fernere Gnade und Segenüber sich und ihre Kinder ihn anruffen; Denmechst ihre Danckbahrkeit nicht allein mit Abstattung ihrer Gabe an den Prediger/ allwo es herge bracht/sondern auch mit einem Christlichen Allmosen fürdie Armen bezeugen/ und dasselbe entweder in den Armen = Beutel/ wo derselbe zu der Zeit umbgetragen wird oder in den Kirchenstock ein

legen.

Caput